

BEKANNTMACHUNG

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Göhren (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) i.d.F.d.B. vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch das 5. ÄndG KV M-V vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V Nr. 3 S. 61), des § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl M-V S. 42), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2002 (GVOBl M-V S. 531), sowie § 8 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Göhren vom 17.03.2004 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Göhren auf ihrer Sitzung am 01.03.2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Geltungsbereich, Gebührenpflicht

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach den Bestimmungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Göhren erhoben.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen sowie den Festlegungen dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) Der Antragsteller,
 - b) Der Erlaubnisnehmer,
 - c) Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 4
Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist
 - a) die örtliche Lage
 - b) die Zeitdauer
 - c) der Umfang und die Art und Weise der Sondernutzung.
- (2) Maßstabseinheit und Satz der Gebühr ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelttarifverordnung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Göhren vom 20.05.2003 außer Kraft.

Ostseebad Göhren, 01.07.2004


Koos
Bürgermeisterin

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Göhren
vom 01.07.2004

Gebührenverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührenverzeichnis enthaltenen Gebührensätze gelten für den Bereich Berliner Str., Bahnhofstr., Poststr., Strandstr., Thiessower Str., Waldstr., Elisenstr., Schulstr., Carlstr., Nordperdstr., Friedrich-str., Wilhelmstr., Marienstr., Kastanienallee, Alte Kirchstr., Neue Kirchstr., Lindenstr., Ulmenallee und Am Nordstrand.
2. Im übrigen Bereich ermäßigen sich die für den in Ziffer 1 erfassten Bereich geltenden Gebühren um 20%.
3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
4. Die nach diesem Gebührenverzeichnis ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
5. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 Euro.
6. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

B. Gebühren

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände | qm/Monat 5,28 Euro |
| 2. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baustoff-
lagerung, Baumaschinen | qm/Monat 11,44 Euro |
| 3. Lagerung von Gegenständen aller Art
(außer Nr. 2) | qm/Monat 7,92 Euro |
| 4. Container | qm/Monat 7,92 Euro |
| 5. Automaten, Auslage- und Schaukästen,
Warenauslagen | qm/Monat 8,80 Euro |
| 6. Aufstellung von Tischen und Stühlen | qm/Monat 9,68 Euro |
| 7. Verkaufsstände, Verkaufswagen, Kioske | qm/Monat 10,56 Euro |
| 8. Informationsstände von Parteien und Vereinen | qm/Monat 6,16 Euro |
| 9. Werbefahnen und Werbebanner (Ansichtsfläche) | qm/Monat 7,04 Euro |
| 10. Postablagekästen und Postzustelleinrichtungen | qm/Monat 4,40 Euro |
| 11. Taxi-Rufsäulen | qm/Monat 4,40 Euro |
| 12. Lotterieveranstaltungen, Fahrgeschäfte,
Wochen- und Jahrmärkte, Straßenfeste mit
direkter oder indirekter gewerblicher
Zielstellung | qm/Monat 8,80 Euro |

Ostseebad Göhren, 01.07.2004


Koos

Bürgermeisterin

Ort der Veröffentlichung:	lt. Hauptsatzung: * Strandstraße, zwischen Haus „Udine“ und dem Heimatmuseum, am Gemeindeplatz * Poststraße, vor dem Eingang zu Haus-Nr. 9.
Aushangfrist:	05.07. - 21.07.2004
abgenommen am:	21.07.2004

